

§ 441 Minderung

(1) ¹Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. ²Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Sind auf der Seite des Käufers oder auf der Seite des Verkäufers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.

(3) ¹Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. ²Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(4) ¹Hat der Käufer mehr als den geminderten Kaufpreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Verkäufer zu erstatten. ²§ 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBI I 2002, S. 42.)

1 MK-BGB/Westermann, § 440 Rn 13.

2 Ebenso BGH NJW 2009 1341, 1342 = EWiR 2009, 435 (L) m Anm Bruns.

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Minderungsberechtigung	1	III. Berechnung der Minderung	3
II. Minderungserklärung	2	IV. Rückabwicklung	4

I. Minderungsberechtigung

Zur Begründung des Minderungsrechts gelten nach § 441 I dieselben Anforderungen wie für den Rücktritt. Daher decken sich die Beweisbelastungen. In den Ausführungen zu §§ 434 ff ist das vorausgesetzt. 1

II. Minderungserklärung

Verlangt der Verkäufer den ungeschmälernten Kaufpreis, beweist der Käufer, dass er bereits die Minderung aussprach (und damit den Kaufvertrag umgestaltete). Ebenfalls den Käufer trifft die Beweislast für die Minderungserklärung, wenn er gemäß § 441 IV 1 einen Teil seiner Zahlung vom Verkäufer zurückverlangt und der Verkäufer behauptet, der Käufer habe nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist des § 438 die Minderung erklärt. 2

III. Berechnung der Minderung

Den Beweis zu den Einsatzgrößen für die Berechnung der Minderung gemäß § 441 III 1 führt der Käufer. Die in § 441 III 2 eröffnete Möglichkeit der Schätzung erleichtert die Darlegungs- und Beweislast bereits vor dem Prozess. Im Prozess tritt dann die Schätzungsregelung in § 287 II ZPO hinzu³. 3

IV. Rückabwicklung

Die Beweisbelastung zu Einzelheiten einer eventuell nach § 441 IV iVm §§ 346 f notwendigen Erstattung richtet sich nach den allgemeinen Regeln zu §§ 346 f⁴. 4

³ *Bamberger/Roth/Faust*, § 441 Rn 13; *Palandt/Weidenkaff*, § 441 Rn 18.

⁴ S hierzu oben § 346 Rdn 5 ff; § 347 Rdn 1 ff.